


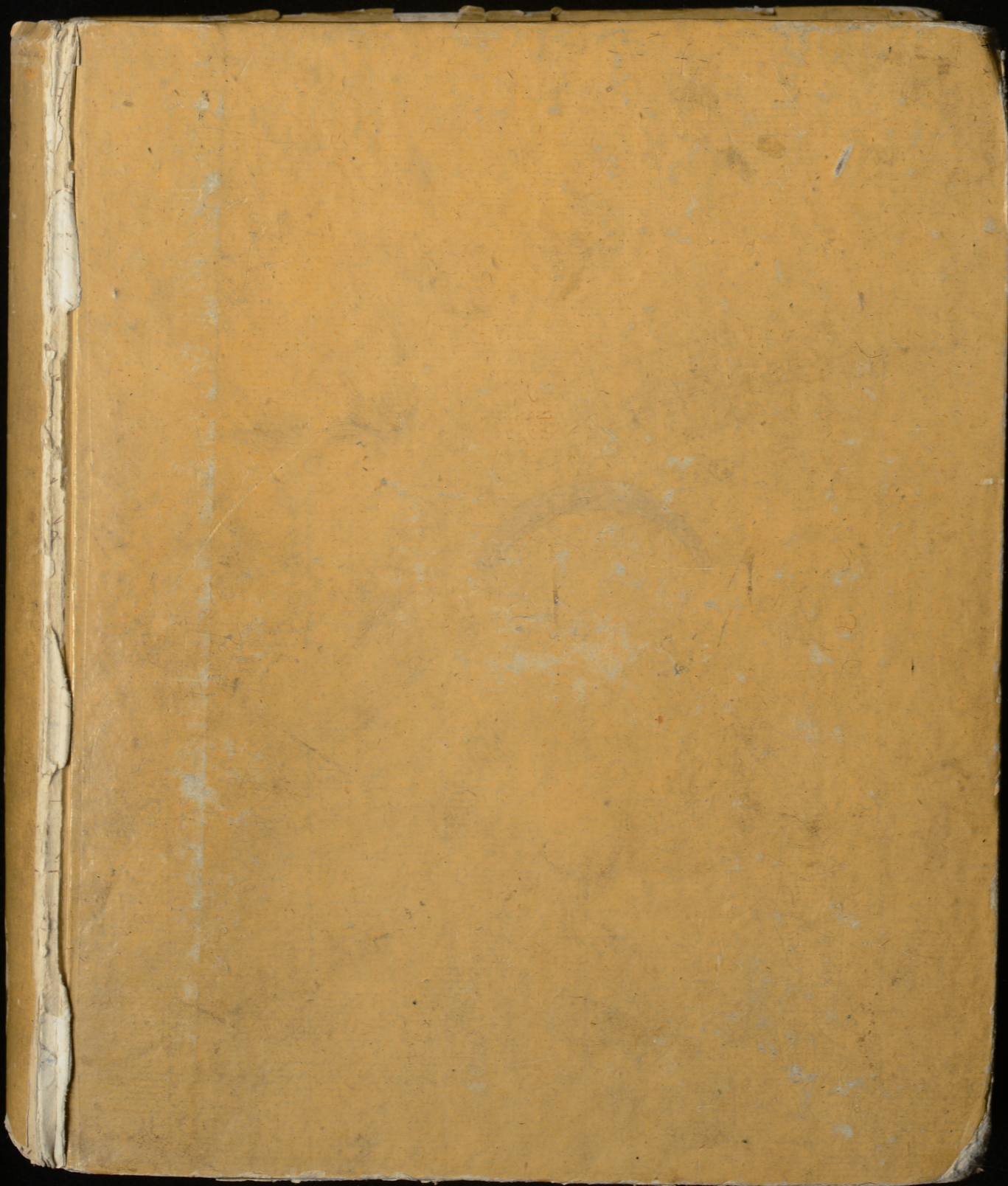
E. E. Rahts Der Stadt Rostock, Erneuerte Verordnung, Welcher Gestalt Hiesige Mauer- Zimmer- und Schiffs-Zimmer-Leuthe, wie auch deren Gesellen, Lehr-Pursche, Handlanger und Tagelöhner, sowohl bey der Stadt-Publique- als anderer Privat-Gebäuden Arbeit, sich zu verhalten, auch was sie täglich von den Bauherren an Arbeits-Lohn zuffordern, und zu empfangen haben : [Publicatum Jussu Senatus, den 24. April. Anno 1733.]

Rostock: Schwiegerau, 1733

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829621512>

Druck Freier  Zugang





<16. Jh.> *Ph.* - 157 (s.)
Ph. - 157 (s.)

1. Privilegium emptae jurisdictionis . 1358.
2. Ordnung d. f. R. , wo ydt .. mit den Brüderleuten
Poppen .. pfal gefalten .. worden. A. 67 ags nye regericht.
3. Ordnung f. f. R. .. mit Kyristen , Zimmerleuten
Winfelreuten .. an Lofer pfal gefalten worden .. Pop. 1572.
4. Nix Maginilion der andern .. bespreuen .. [daß
nirmand der Gutten d. Mads Pop. mit Orrecht beligen sol
etc] 1575.
5. Regiffen zur Pop. pol. Ord. 1576. etc [4. All. Mss]
6. Res. d. s. v. d. f. f. R. .. Kindelbirch Ordnung f. f. R.
Publ. A. 1583. Pop. 1580.
7. f. f. R. .. Kassa Ordnung , Publ. A. 1586. Pop. s. a.
8. f. f. R. ... Res. Ordnung von Kalgsen .. Pop. 1618.
9. Unterricht od. Aufkündigung , welcher gestalt jetzo in die-
sem 1620. daß d. .. eingewill. galbfindropen ffnung .. er-
legt werden sol. Pop. 1620.
10. Unterricht ... 1623. daß .. galbfind. ffnung .. Don. s. a.
11. f. f. R. .. Ordnung .. mit et mit bestellung der Tag. d.
Kasseraise gefalten werden sol. (Pop.) 1626.
12. Unterricht .. welch. gestalt .. 1628 .. findropen ffnung
.. welch werden sol. (Pop. 1628)
13. Ordnung f. f. R. .. worum sich die Dicker .. zu wissen
haben sol. (Pop. 1632)
14. Unterricht .. findropen ffnung .. 1632 (Pop. 1633)
15. f. f. R. .. Ordnung , mit et mit bestellung der Tag. d.
Kasseraise gefalten werden sol. (Pop. 1635)

16. f. f. R. - Rev. Verlobungs, Hochzeit, Rindalbirn u. Le-
gräbens Ordnungen (Kop. 1652)
17. Daselbe.
18. Mir Loogold u. G. Gn. [Bestätigung der Rostocker
Privilegien] 1660.
19. f. f. R. - Obtrienls-Brief, wie es mit Bestätigung der
Tag u. Markreife gehalten werden sollen (Kop.) 1674.
20. f. f. R. - Ren. Ordnung, wie der Lohu u. Meiß als der
Stadt zu schaffen u. - lassen sein zu halten (Kop.) 1677.
21. f. f. R. - Rev. Fuhr-Ordnung d. 1678, d. 11. Febr.
22. Daselbe.
23. Rüstgar Entwurf, wie man sich bei .. Kap-Zeit zu verhalten
soll. mit f. f. R. - Eingeborn aufgeführt u. F. D. Stöbel. (Kop) 1680.
24. [Verordnung, daß die beprobten Freunden angezeigt w.] 1695.
25. Kop. Stadt-Lotherey zum Fürst u. Markgrafsa. Rost. 1726.
26. Abdruck des was von der f. f. R. Reichs Gefährliche Tüpfen ..
zu Regensproz sorg-worthen selbsten Abstellung d. 6. d.
Landeswobn eingewissenen Weybräuße beschloffen .. 1731.
27. f. f. R. - Verordn., welf. Gesell fünf Maner zinnur-u. Stiff-
zinnur-Leute .. Lohn zu fordern .. haben. Kop. 1733.
28. f. f. R. - Gassen-Ordnung 1734.
29. f. f. R. - auf Aufsatz d. Gov. Braun Compagnie .. verlassene
Verordnung v. 25. Oct. 1734. Kop. 2a.
30. f. f. R. consim. von d. Reichs-Leute Compagnie .. verordnete
Reglement d. A. 1735.
31. f. f. R. Taxe Ordnung d. Medicinalen u. Apoffeker Waren .. 1737.
32. f. f. R. - wig. d. Wunsa näßig bestind. Verordnung .. 1738.
33. Abdr. d. Rolle .. d. Fräger .. 1744.
34. ... Accise-Rolle .. 1745.
35. ... Accise-Reglement .. 1749.
36. f. f. R. - Fuhrer-Ordnung v. 17. Aug. 1750.

217
43

E. E. Rahts

Der Stadt Rostock,

Erneuerte Verordnung,

Welcher Gestalt

Hiesige Mauer-Zimmer-und Schiffs-
Zimmer-Leuthe, wie auch deren Gefellen, Lehr-
Pursche, Handlanger und Tagelöhner, sowohl bey der
Stadt-Publique- als anderer Privat-Gebäuden Arbeit,
sich zu verhalten, auch was sie täglich von den
Bauherren an Arbeits-Lohn zusordern,
und zu empfangen haben.



ROSEGER,

Bedruckt bey Niclas Schwiegerau / E. E. Hochw. Rahts Buchdr.
Anno 1733.

Die erste Auflage
der
Seltene Gesammelte
Bände

Die erste Auflage
der
Seltene Gesammelte
Bände



Die erste Auflage
der
Seltene Gesammelte
Bände



Sinnach die Erfahrung be-
zeuget, daß so wohl überhaupt, als
ins besondere, bey denen, von Gemei-
ner Stadt zu beschaffenden Bauten,
vielsache, zum mercklichen Schaden des Bau-
Herrn, ausgehende Mißbräuche, unter denen
Zimmer- und Mauerleuten, Handlangern und
Tagelöhnern eingerissen; So hat E. E. Racht
solche gehörig abstellen, und seine hiebevor
publicirte Ordnungen theils renoviren,
theils nach Inhalt derer Amts-Rollen hiedurch
gebieten wollen, daß

) (2

I.

I.

Gesambte Zimmer- und Mauer-Leute, nebst ihren Gehülffen, täglich zu gesetzter und rechter Zeit, und zwar des Sommers um 5. bis Abends gegen 7. Uhr, des Winters aber wenn es Tag ist bis zu Ende des Tages, die Arbeit antreten und endigen, auch ohne dringender Noth, und unter dem Versprechen des Nacharbeitens, davon nicht abgehen sollen; Gestalt solches Nacharbeiten bey publicquer Stadt-Arbeit gänzlich abgeschaffet, und derjenige, so aus erheblichen Ursachen die Arbeit verlassen müste, oder von seinem Meister nach einen andern Ohrt hingenommen würde, solches dem Stadt-Bau-Meister oder Bau-Schreiber zuvor anzuzeigen hiedurch angewiesen wird. Gleichergestalt sollen

II.

Dieselbe sich überhaupt, des bey der Arbeit oftmahls gefährlichen Tobackrauchens gänzlich

*) o (*

gänzlich enthalten, und das, für Gott
und der Welt straffbare Müßigstehen und
Zögern bey der Arbeit, völlig einstellen. Weil
auch insbesondere

III.

Die Zimmer-Leute, Ihrer Amts-Rolle
entgegen, sich nicht scheuen, annoch bestän-
dig und alle Tage wann Sie von der Arbeit
zu Hause gehen, ein zimlich abgeschnittenes
Stück Holz, Planken, Bretter, oder allen-
falls eine quantitet Späne mit sich
zu nehmen, wodurch denn so wohl, als daß
eben deshalb oftmahls ein nutzbares Stück
Holz zerschnitten, und auch dadurch die Zeit
aufgewandt wird, gemeiner Stadt und ei-
nem jeglichen Bau-Herrn unleidlicher
Schade zuwächst; So soll solches eigen-
nütziges, dem publico schädliches Verfahren
hiedurch gänzlich aufgehoben, und ein jeder
mit dem Ihm nur allein gebührenden Lohn,
der Billigkeit nach, friedlich seyn; Damit

a ber auch die, in publicquer Stadt- Arbeit
stehende, so wohl Zimmer- als Mauer- Leute,
nebst derer leztern ordentlichen Handlangern
über dem, in Absicht anderer bey privatis
vorkommenden Arbeit, bis daher geringerten
Lohn, sich nicht zu beschwehren, Ursache ha-
ben, so soll Ihnen künfftighin derselbige Tag-
Lohn, so sie überall in der Stadt zu geniessen
haben, gleichfals gereicht werden; Angesehen

IV.

Denen Meistern und Gesellen des Som-
mers von Gregorii bis Michaelis 14. fl.
und denen Handlangern 10. fl. bey freyen
Bier, des Winters aber dergestalt nur jenen
12. fl. und diesen 8. fl.; ohne Bier aber jeden
noch 2. fl. mehr gereicht werden soll. Hier-
nechst

V.

So viel die Stadt- Arbeit betrifft, soll fer-
nerhin keiner von denen Arbeits- Leuten be-
fugt

fugt seyn einiges Holz oder andere Materialien von dem Stadt Bau-Hofe zu holen, ohne solches dem bestellten Bau-Schreiber vorhero gehörig anzuzeigen, in dessen Abwesenheit aber, es dennoch in seinem Hause zu melden und Ihm bey ersterer Ansicht selbst zu sagen ist, umb dergestalt aller Unterschleiff könne verhütet, und das Inventarium des Bau-Hofes in völliger Richtigkeit erhalten werden. Letztlich wird

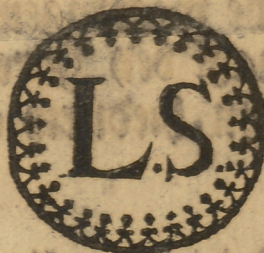
VI.

Diese Verordnung auch auff die Schiffszimmer-Leute extendiret, und diesen besonders das schädliche wegtragen des Holkes und Bretter, zumahl bey Ihrem ohnedem noch höhern Tag-Lohn, hiedurch ernstlich untersaget.

Und da Jemand diesem allen in ein oder andern Punct entgegen leben würde, derselbe soll mit Zurückhaltung des verdienten Lohns
und

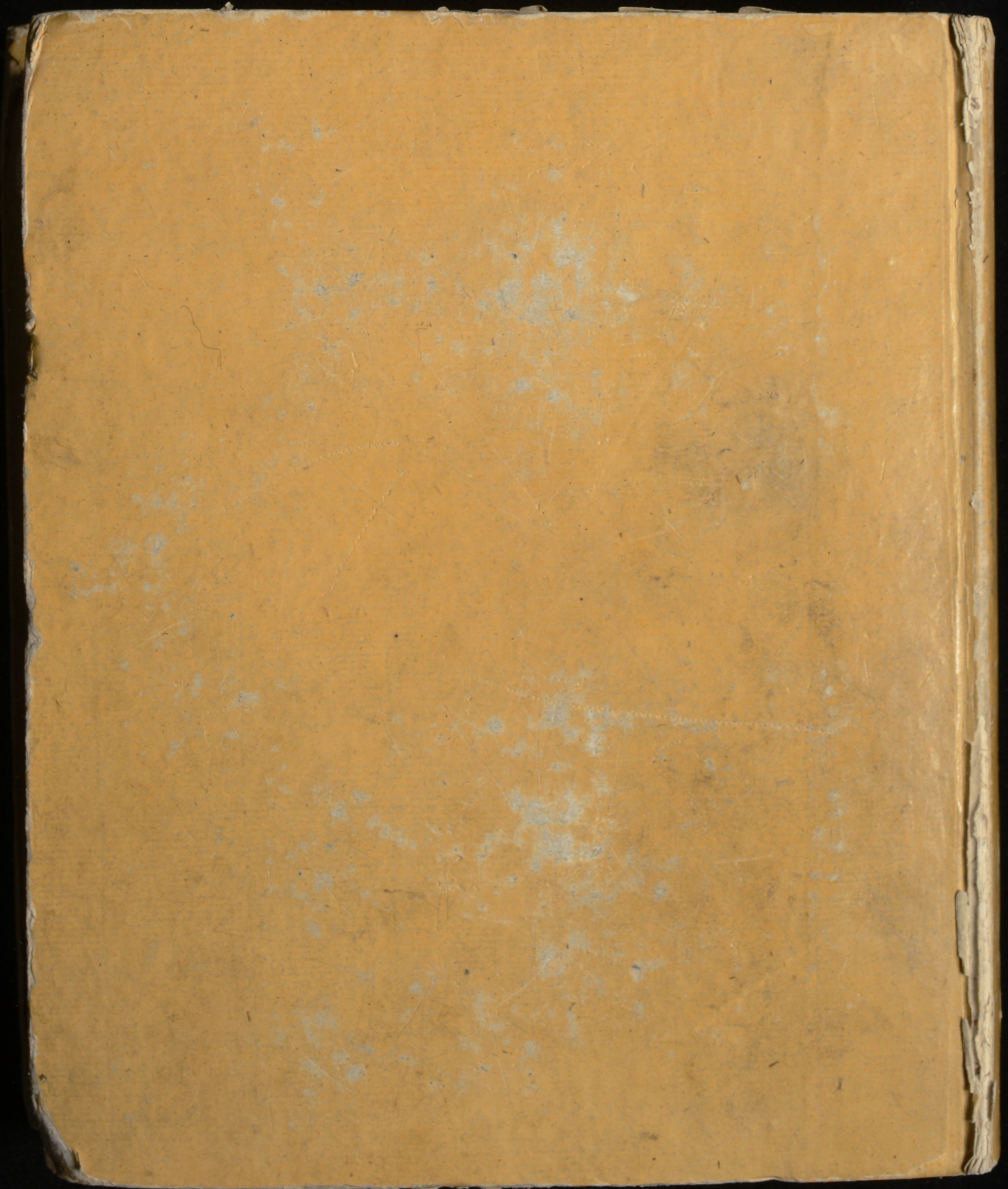
106
und sonst mit der in denen Rollen gesetzten
Geld- oder auch Gefängniß- Straffe dem be-
finden nach, willführlich beleet, auch einem
jeden privato, der deshalb Klage führet,
so fort von denen Bewetts- Herren geholffen
werden.

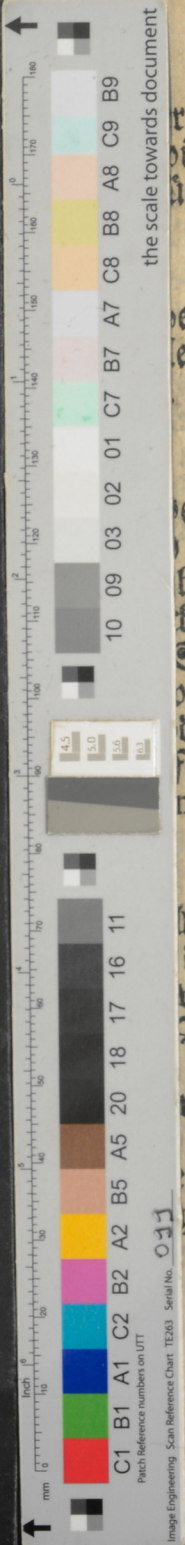
Uhrkund dessen, und damit keiner sich
mit der Unwissenheit entschuldige, ist diese
Verordnung zum öffentlichen Druck besor-
dert und gewöhnlich affigiret worden.
Publicatum Jussu Senatus, den 24. April.
Anno 1733.



11 112

33. 78





the scale towards document

rs und St. Nicolaus Kirche jede 20 wie auch
pital Kirche 15 lederne Eymmer halten, und die-
Asterey verwahren.

36.

er Bürger: Capitain soll in seinem Hause we-
lederne Eymmer, auf der Fahne Unkosten, vor-

37.

ey der Visitation befunden wird, daß jemand
sey, so viel Leitern, Eymmer und Sprüzen,
hret, nicht habe; soll derselbe für jedes man-
t, in 1 Rthlr. Straffe, dem aber die Leitern,
Sprüzen mangelhaftig wären, in 1 fl. Stra-
perfallen, und die Visitatores angewiesen seyn,
der schadhafte, auf Rechnung des Säumigen,
fen, oder repariren, und die Kosten allenfalls
nem beytreiben zu lassen.

38.

len wir auch wegen gemeiner Stadt besor-
dem Rath: Hause eine ziemliche Anzahl Ey-
vor in Bereitschaft seyn soll, und soll der Wall-
Wachtmeister von solcher, wie auch die Bür-
Altmeistere, und Rüstere von denen welche
wahrlich aufbehalten werden, bey entstehen-
viel als die Noth erfordert, abfolgen lassen,
er zurück behalten, im Fall (welches Gott ver-
htes Feuer entstände,

39.